

Sportverein Henstedt-Ulzburg e.V.

Satzung

Stand: 07. Juni 2016

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Henstedt-Ulzburg e.V. (nachstehend SVHU genannt). Er ist hervorgegangen aus der Verschmelzung des Männer Turnverein Henstedt-Ulzburg von 1901 e.V. (MTVH - gegründet am 13.06.1901) sowie des Sportverein Henstedt-Ulzburg-Rhen e.V. (SVHR - gegründet am 13.09.1963) auf den Fußball-Club Union Ulzburg von 1920 e.V. (FCU - gegründet am 01.05.1920).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Norderstedt.
3. Die Vereinsfarben sind:
 - a. weiß, rot, blau und grün.
 - b. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus schwarzer Hose, schwarzen Stutzen und aus schwarzem oder weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen auf der Vorderseite, dem Vereinsnamen in weiß oder schwarz auf der Rückseite und mit seitlichen, farblichen Applikationen in den Vereinsfarben. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein mit Sitz in Henstedt-Ulzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit, der sportlichen Jugend- und Altenhilfe, der sportlichen Erziehung und der sportlichen Bildung.

Der Satzungszweck Förderung des Sports wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form,
- b. Förderung von Wettkampf- und Leistungssport,
- c. Förderung sportlicher Freizeitgestaltung,
- d. Vorhaltung moderner, zeitgemäßer vereinseigener Sportstätten,
- e. Instandhaltung der Sportstätten und der Vereinsheime sowie der Turn- und Sportgeräte,
- f. Bedarfsgemäße Nutzung und bedarfsorientierter Ausbau von Sportstätten,
- g. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
- h. Veranstaltung, die der ideellen Werbung im Sinne des Satzungszweckes dienen.

Der Satzungszweck Förderung der Gesundheit wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung von Angeboten zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
- b. Förderung von Maßnahmen in Kooperationen mit Ärzten und Krankenkassen,
- c. Förderung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Betrieben und Betriebssportangeboten .

Der Satzungszweck Förderung der Jugend- und Altenhilfe werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. Sport- und Freizeitangebote für Jugendliche und Senioren,

- b. Ausfahrten und Vereinsreisen für Jugendliche und Senioren.
- c. Veranstaltungen und Aufführungen für Jugendliche und Senioren unserer eigenen Vereinsgruppen und der Laienspielgruppe.

Die Satzungszwecke Förderung der Erziehung und Bildung werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. Unterhaltung und Förderung eines Sport- und Bewegungskindergartens,
 - b. Durchführung von sportlichen und sportpädagogischen Angeboten für Schulen und andere anerkannte Bildungsträger,
 - c. Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen nach erkennbarem Ausbildungskonzept.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig sind Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Körperschaften.
 - 4) Nichtmitglieder können zu einzelnen Veranstaltungen und sonstigen Angeboten des Vereins zugelassen werden.
 - 5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung.
 - 6) Der Verein bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.
 - 7) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
 - b) Kreissportverband Segeberg e.V. und
 - c) soweit erforderlich in den Fachverbänden der unter a). und b) genannten Verbände
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.
- 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
- 5) Die Vereine der Fußball-Frauen-Bundesliga und 2. Fußball-Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen

Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- 6) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- 7) Weiterhin verpflichtet sich der Verein, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesem verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichen Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebes stehen und / oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, nicht Mitglied von Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers kann der DFB auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern, die sich unterteilen in
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - b. fördernden oder passiven Mitgliedern
 - c. Kurzzeitmitgliedern (befristete Mitgliedschaft)
 - d. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen, jugendliche Mitglieder sind noch nicht volljährige Personen, die dem Verein auf unbestimmte Zeit beigetreten sind und aktiv Sport betreiben.
4. Kurzzeitmitglieder sind dem Verein für weniger als 12 Monate für befristete Sportangebote oder Veranstaltungen beigetreten.
5. Fördernde oder passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind ohne Berechtigung, am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die ausschließlich aktiven Mitgliedern vorbehalten sind.
6. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Ehrenordnung.
7. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge, ggf. weitere Gebühren und Umlagen sowie Ersatz von durch Mitglieder verursachte Kosten. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung, mit Ausnahme der Beiträge für das vereinseigene Fitnesscenter (Sportland).

Der Vorstand ist berechtigt, Mieten, Aufnahmegebühren und weitere Gebühren sowie die Aufnahmegebühren und Beiträge für das Sportland festzusetzen.

8. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig werden. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Umlagen sind einmalige Zahlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen für alle Mitglieder fällig sind. Mieten und Gebühren fallen nur an für Mitglieder oder andere Nutzerinnen / Nutzer, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind. Beiträge sind Jahresbeiträge, die in zwölf gleichen Monatsbeiträgen entrichtet werden.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliedergewinnung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist längstens auf das erste Mitgliedsjahr zu befristen.
10. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können zusätzlich Abteilungsaufnahmegebühren und -beiträge beschließen. Diese Beschlüsse der Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.
11. Gebühren für besondere Trainings- und Sportangebote können von den jeweiligen Abteilungsleitungen in Absprache mit dem Vorstand festgelegt werden.
12. Näheres regelt die Beitragordnung.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Anmeldungen zum Eintritt sind schriftlich einzureichen. Der Anmeldenden/ dem Anmeldenden wird die Satzung auf Wunsch ausgehändigt.
2. Aufnahmeanträge von Personen bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres können nur von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Aufnahmeanträge von Personen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt für den Austritt aus dem Verein.
3. Der Eintritt wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach Eingang der Anmeldung in der Geschäftsstelle, wenn nicht der Vorstand innerhalb dieser Frist die Anmeldung zurückweist; eine Zurückweisung muss nicht begründet werden, sie ist nicht anfechtbar.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der beim Eintritt vereinbarten befristeten Mitgliedschaftsdauer oder durch ordentlichen Austritt. Sie endet ferner durch Streichung, Ausschluss und Tod.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. § 4 Abs.2 gilt im Übrigen entsprechend.
3. Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter nach zweifacher Mahnung Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten nicht ausgleicht. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Ehrenausschuss (§ 16) ausgeschlossen werden, wenn es

- a. die Vereinsinteressen oder durch sein Verhalten - auch außerhalb des unmittelbaren Vereinsbetriebes - das Ansehen des Vereins schädigt
- b. vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen von Vereinsorganen verstößt
- c. erheblich gegen die sportliche Disziplin oder die Gebote sportlicher Fairness verstößt
- d. sich unehrenhaft gegenüber anderen Vereinsmitgliedern verhält.

Der Ehrenausschuss entscheidet über den Ausschluss durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung muss der Ehrenausschuss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Ehrenausschusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Hauptausschuss einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung den Hauptausschuss einzuberufen, der abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt und sind zu begleichen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sport- und Freizeitangebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen einer Abteilung, der ein Mitglied nicht angehört, kann die Abteilungsleitung von der Zahlung eines besonderen Entgeltes abhängig machen. Das Teilnahmerecht von Kurzzeit- und von Gruppenmitgliedern beschränkt sich auf den Sportbereich, der im Aufnahmeantrag angegeben ist.
2. Natürliche Personen, die ordentliche, fördernde oder passive Mitglieder sind, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen. Die Teilnahme an der Willensbildung innerhalb der Abteilung beschränkt sich auf die Abteilung, der diese Mitglieder angehören. Innerhalb der Abteilungen können die Stimmrechte von minderjährigen Mitgliedern unter 16 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wenn dies die Abteilungsordnung vorsieht. Außerhalb der Abteilungsebene können diese Rechte nur von gesetzlichen Vertretern als Delegierte wahrgenommen werden, wenn sie selbst ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des zwölften Lebensjahres haben die gleichen Mitwirkungsrechte in der Jugendversammlung. Ansonsten kann das Stimmrecht, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die bei ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren, können in die Funktionen, für die diese Satzung eine Wahl vorsieht, gewählt werden. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Wahlämter, mit Ausnahme des Delegierten- und Ersatzdelegiertenamtes, ist ausgeschlossen. In den Jugendausschuss können nur jugendliche Mitglieder ab Vollendung des zwölften Lebensjahres gewählt werden. Gewählte Organmitglieder oder vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betreute Mitglieder dürfen nicht in Angelegenheiten mit beraten und abstimmen, an denen sie in Bezug auf ihren Privatberuf oder auf andere Weise wirtschaftlich interessiert sind.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt in den Verein die Bestimmungen dieser Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen oder Ordnungen an. Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, von Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter zu erfüllen, wenn er für den Minderjährigen den Beitritt erklärt oder dessen Beitrittserklärung zustimmt.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, die Interessen des Vereins zu fördern und an der Erfüllung des Vereinszweckes mitzuwirken. Es hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Vom Verein zur Verfügung gestellte Räume, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Jedes Mitglied hat die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Mieten, Umlagen und sonstigen Entgelte bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten. Beiträge werden grundsätzlich ein Vierteljahr im Voraus erhoben, sofern kein kürzerer Zeitraum vorgesehen ist. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
4. Es besteht kein einklagbarer Anspruch auf eine inhaltlich bestimmte Leistung der Sport- und Freizeitangebote. Es können deswegen auch mangels Leistung keine Kürzungen bei den Zahlungsverpflichtungen vorgenommen werden.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen Schadensersatz nach sich.

§ 9

Gliederung des Vereins in Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen mit jeweils eigener Leitung eingerichtet. Jedes Mitglied bestimmt die Abteilung, der es angehören will; es kann mehreren Abteilungen angehören. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Vorstand die Einrichtung und die Auflösung von Abteilungen.
2. Die Abteilungen regeln ihren Sport- und sonstigen Freizeitbetrieb im Rahmen dieser Satzung selbständig.
3. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind jeweils unmittelbar dem Vorstand zugeordnet. Auf der Grundlage erteilter Weisungen sowie im Rahmen von allgemeinen Vorgaben des Vorstandes oder des Hauptausschusses regelt die Abteilungsleitung den Sport- und den sonstigen Freizeitbetrieb der Abteilung. Die Übereinstimmung mit der Satzung sowie den Zielen und den Gesamtinteressen des Vereins müssen jederzeit gewahrt bleiben.
4. Die Angehörigen jeder Abteilung (Abteilungsversammlung) wählen ihre eigene Abteilungsleitung, die aus mindestens zwei ehrenamtlich tätigen Abteilungsangehörigen bestehen soll; wer mehreren Abteilungen angehört, ist in jeder der Abteilungen wahlberechtigt.
5. Die Wahlzeit der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre. Die Abteilungsleitung wählt aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter. Wird eine Abteilungsleitung nach dem Ausscheiden aller ihrer Mitglieder nicht sofort neu gewählt, setzt der Vorstand bis zur Neuwahl eine Leitung ein. Diese und der Vorstand haben auf die Neuwahl einer ehrenamtlich tätigen Abteilungsleitung hinzuwirken. Kommt es innerhalb einer festgesetzten Frist nach der Einsetzung einer Leitung durch den Vorstand nicht zu einer Neuwahl, entscheiden die eingesetzte Leitung und der Vorstand über das weitere Vorgehen.
6. Diese Regelungen gelten entsprechend bei der Einrichtung einer neuen Abteilung; in diesem Fall setzt der Vorstand unverzüglich eine vorläufige Leitung ein.
7. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben; ihre Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen; sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und

bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gibt sich eine Abteilung keine Abteilungsordnung, ist diese Satzung bei der Abwicklung von Angelegenheiten der Abteilung entsprechend anzuwenden.

8. Die Abteilungen erhalten für die Finanzierung ihrer Angelegenheiten einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen des Vereins, dessen Höhe der Vorstand festlegt. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Zusatzbeiträge festzusetzen; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und stehen in voller Höhe der Abteilung zu. Entgelte für besondere Sport- und sonstige Freizeitangebote sowie für Veranstaltungen der Abteilung setzt die Abteilungsleitung fest, die auch über die Verwendung dieser Mittel entscheidet.
9. Die Abteilungen sind gehalten, in den ersten sechs Monaten jeden Jahres Abteilungsversammlungen in zeitlicher Abstimmung vor der Delegiertenversammlung mit insbesondere folgenden Aufgaben abzuhalten:
 - a. Rechenschaftsbericht
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung
 - c. Wahl der Abteilungsleitung
 - d. Wahl der Vertreterinnen/der Vertreter zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertreter.

Abteilungsversammlungen sind durch Aushänge an allen Sportstätten, Vereinsgastronomien und Geschäftsstellen, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch schriftliche oder per E-Mail versandte elektronische Einladung der Übungsleiter der Abteilung – wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung – einzuberufen.

10. Weitere Abteilungsversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung stattfinden. Die Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag. Zeit und Ort jeder Abteilungsversammlung sind dem Vorstand mitzuteilen; seine Mitglieder sind teilnahmeberechtigt; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Beschlüsse sind zu protokollieren; die Protokolle sind unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.
11. Abteilungsleitungen können weitere Delegierte benennen, sofern ihre Mitgliederversammlungen weniger Delegierte wählen, als ihren Abteilungen satzungsgemäß zustehen.
12. Hat eine Abteilung keine Abteilungsleitung gewählt, so wird eine vom Vorstand eingesetzt. Ihr Amt erlischt, sobald eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt und vom Hauptausschuss bestätigt ist.
13. Der Vorstand hat aus wichtigem Grund das Recht, Abteilungsversammlungen einzuberufen.
14. Die Abteilungen sind für ihre Kassenführung an die Weisung des Vorstandes gebunden. Einzelaufträge über 500 € und Verträge über wiederkehrende Leistungen oder mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Näheres regelt die Finanzordnung. Durch gegenteilige Beschlüsse oder Handlungen der Abteilungsvertreterinnen/der Abteilungsvertreter werden Verbindlichkeiten für den Verein nicht begründet.
15. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen jedweder Art an bzw. mit
 - a) Mitgliedern von Organen des Vereins,
 - b) Mitgliedern von Abteilungsleitungen,
 - c) Mitgliedern der Seniorenvertretung,
 - d) haupt- oder nebenberuflich für den Verein Beschäftigten, oder an bzw. mit
 - e) Eheleuten, Lebensgefährten, nahen Verwandten oder Verschwägerten der genannten Personengruppen, oder an bzw. mit
 - f) Unternehmen, denen die vorgenannten Personengruppen angehören bzw. diese vertreten,
 bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

16. Mitglieder, die nicht in einer Abteilung organisiert sind, werden vom Vorstand des Vereins verwaltet. Er hält einmal im Kalenderjahr eine Versammlung der nicht in Abteilungen organisierten Mitglieder ab mit insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. Bericht aus dem Vereinsgeschehen
- b. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters für den Hauptausschuss
- c. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung einschließlich Ersatzdelegierten.

Die Versammlung der nicht in Abteilungen organisierten Mitglieder ist durch Aushänge an allen erforderlichen Sportstätten, Vereinsgastronomien und Geschäftsstellen und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und – wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung – einzuberufen.

17. Der Vorstand kann weitere Delegierte aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht in einer Abteilung organisiert sind, benennen, sofern die Versammlung der nicht in Abteilungen organisierten Mitglieder weniger Delegierte wählt, als ihr nach der Satzung zustehen.

§ 10

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Hauptausschuss
- e) Jugendversammlung
- f) Seniorenausschuss
- g) Ehrenausschuss
- h) Rechnungsprüfer
- i) Versammlung der nicht in Abteilungen organisierten Mitglieder

§ 11

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins, in der jeder Delegierte eine Stimme hat. Sie besteht aus dem/den:

a. Abteilungsvertretern;

Jede Abteilung bestimmt gem. § 8 Ziff. 9e dieser Satzung für die ersten 50 Mitglieder zwei Abteilungsvertreter, für je weitere angefangene 50 Mitglieder einen Abteilungsvertreter.

Maßgebend für die Mitgliederzahl einer Abteilung ist hierbei der Mitgliederbestand zum 1.1. des Wahljahres, wie er sich aus der Meldeliste zum Landessportverband ergibt.

- b. Jugendwart und 10 von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern der Vereins-Jugend;
- c. Mitgliedern des Aufsichtsrates;
- d. ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes;
- e. Ehrenmitgliedern;
- f. Mitgliedern des Ehrenausschusses;
- g. Seniorenbeauftragten
- h. Rechnungsprüfern;
- i. Vertretern von Mitgliedern, die zum Feststellungszeitpunkt in keiner Abteilung organisiert sind (s. § 8 Abs. 16 f.) Die Anzahl bestimmt sich nach Ziff. 1a.

2. Gleichzeitig mit den Delegierten können zu Abs. 1 a, b, g, i Ersatzdelegierte gem. dieser Satzung bestimmt werden, die im Falle der Verhinderung der Delegierten deren Aufgaben wahrnehmen können.
3. Der Verein hält in der ersten Hälfte jeden Jahres eine ordentliche Delegiertenversammlung ab. Für die Durchführung der Delegiertenversammlung kann eine Geschäftsordnung erstellt werden, die durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
4. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss es tun, wenn der Aufsichtsrat, der Hauptausschuss, die Jugendversammlung oder drei Abteilungen aufgrund von entsprechenden Beschlüssen oder ein Zwanzigstel der Mitglieder es fordern.
5. Delegiertenversammlungen sind durch schriftliche oder per E-Mail versandte elektronische Einladung der Delegierten – wenigstens drei Wochen vor der Versammlung – einzuberufen.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Tagesordnung muss den Delegierten mit der Einladung vorher zugestellt werden.
7. Stimmberechtigt und wählbar ist, wer am Tage der Delegiertenversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die von der Jugendversammlung gewählten Delegierten sind desgleichen stimmberechtigt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
8. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich vereinsoffen. Die Teilnahme ist anderen Mitgliedern des Vereins und Gästen ohne Stimm- und Rederecht generell zu gestatten. Im Falle der Nichtöffentlichkeit ist darauf in der Einladung hinzuweisen.
9. Der Versammlungsleiter kann Wortbeiträge dieser Mitglieder oder Gäste zulassen. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes haben Antrags- und Rederecht.
10. Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seiner Vertretung geleitet.
11. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Delegiertenversammlung in einer Niederschrift festgehalten werden. Diese ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen. Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt nach der Genehmigung auf der Homepage des Vereins.
12. Tonträgeraufnahmen sind während der Zeit der Delegiertenversammlung für die Zwecke der Erstellung des Protokolls zulässig; nach Genehmigung des Protokolls erfolgt die Löschung der Aufnahmen.
13. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Delegierten anwesend ist. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden amtierenden Delegierten in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
14. Die Delegiertenversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
15. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte von Aufsichtsrat, Vorstand und Ehrenausschuss
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d. Entlastung von Aufsichtsrat, Vorstand und Ehrenausschuss
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag

- f. Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen (soweit nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten)
 - g. Durchführung von Wahlen und Abberufungen
 - h. Bestätigung des Jugendwarts
 - i. Behandlung von Anträgen
 - j. Beschließen einer Verfahrens- und Rechtsordnung
 - k. Beschließen einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
 - l. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenausschusses.
16. Die Delegiertenversammlung wählt
- a. alle 2 Jahre drei bzw. vier Mitglieder (abhängig von der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) des Aufsichtsrates jeweils für die Dauer von 4 Jahren,
 - b. die Mitglieder des Ehrenausschusses für jeweils 4 Jahre,
 - c. alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre.
17. Die Amtszeiten enden jeweils mit Ablauf zum 30.06. einer Amtsperiode.
18. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Ist sie nicht vorhanden oder herrscht Stimmengleichheit, so entscheidet ein zweiter Wahlgang. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.
19. Liegen keine Vorschläge gem. Abs. 18 vor, kann die Versammlung auf Antrag des Vorstandes auch anderweitig Mitglieder wählen, sofern der Kandidat vorher zugestimmt hat.
20. Ergänzungswahlen gelten nur für die noch verbleibende Amtszeit.
21. Anträge auf Satzungsänderung können der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Hauptausschuss, der Jugendausschuss oder eine Abteilung anhand von entsprechenden Beschlüssen stellen. Über solche Anträge kann nur verhandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
22. Anträge zur Tagesordnung kann jeder Delegierte stellen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge verhandelt werden, wenn wenigstens 2/3 der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.
23. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen betreffen, sind nicht zulässig.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können auf begründeten Antrag eines anderen Organs oder einer Abteilungsleitung durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Delegiertenversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
3. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung vakant. Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder aus-

scheiden bzw. ausgeschieden sind, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zwecke einer Ergänzungswahl einzuberufen.

5. Niemand darf länger als vier Amtszeiten Mitglied des Aufsichtsrats sein. Sowohl bei der Erstwahl als auch im Falle einer vollständigen Neuwahl des Aufsichtsrates sind diejenigen vier Aufsichtsratsmitglieder für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind; die jeweils weiteren drei gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind lediglich für 2 Jahre gewählt.
6. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Dieses gilt nicht für die Tätigkeit als Übungsleiter. Mitglieder anderer Organe oder von Abteilungsleitungen oder der Seniorenvertretung können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein.
7. Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.
8. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Zuständigkeitsbereiche übertragen werden.
9. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss.
10. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereines.
11. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
12. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrates im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
13. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens fünf der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
14. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.
15. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er nimmt nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss zur Prüfung entgegen und genehmigt diesen.
16. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt befristet für die Dauer von bis zu 5 Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bzw. Abberufung des 1. Vorsitzenden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

17. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat Sorge zu tragen, dass die zugrunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.
18. Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist diesem rechtzeitig vorher unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
19. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit freiwerdende Vorstandsamt neu zu besetzen.
20. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
21. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Er kann um bis zu vier weitere Mitglieder erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Vorstandsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein und sollten nach Möglichkeit keine andere Funktion im Verein ausüben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung von Delegiertenversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren;
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereines;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt;
 - f) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen;
 - g) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereines.
 - h) Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereines.
5. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes kann die Geschäftsordnung eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regeln. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlussfassungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per Fax und / oder E-Mail erfolgen können, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

6. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,- Euro verbunden sind oder die eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereines hinausgehen.
7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.

§ 14

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendwart
 - d) dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses
 - e) dem Seniorenbeauftragten
 - f) den Mitgliedern, die der Hauptausschuss durch Zuwahl für das laufende Jahr aufnimmt
 - g) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des Vertreters.
2. Der Hauptausschuss hat zu beschließen über:
 - a) Geschäftsordnung für den Hauptausschuss
 - b) Beitragsordnungen (unbeschadet des Rechts anderer Organe zur Festsetzung der Beitragshöhe)
 - c) Berufungen i. S. d. § 5 Abs. 4
 - d) Widerruf von Wahlen von Abteilungsleitungen aus wichtigem Grund
 - e) Alle anderen Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden
3. Der Hauptausschuss ist über die Arbeit des Vorstandes und des Aufsichtsrates auf dem Laufenden zu halten; der Vorstand hat ihm die Jahresabrechnung und den Voranschlag vorzulegen.
4. Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen und von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Den Mitgliedern des Hauptausschusses wird vor jeder Sitzung schriftlich eine Tagesordnung bekannt gegeben. Sie sind durch schriftliche oder per E-Mail versandte elektronische Einladung – wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung – einzuberufen.
5. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand kann abgelehnte Anträge auf die nächste Tagesordnung setzen.
6. Von jeder Sitzung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Hauptausschusses unverzüglich zuzustellen.

§ 15

Jugendversammlung

1. Die Vereins-Jugend besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Vereins-Jugend wird vertreten durch die Jugendversammlung. Diese wählt den Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung

beschlossen und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendversammlung gegenüber dem Vorstand.

§ 16

Senioren Ausschuss

1. Die Senioren des Vereins werden durch den von ihnen gewählten Seniorenausschuss vertreten. Näheres regelt die Seniorenordnung, die von der Seniorenversammlung beschlossen und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

§ 17

Ehrenausschuss

1. Der Ehrenausschuss besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehört haben müssen. Sie dürfen neben ihrer Zugehörigkeit zum Ehrenausschuss weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Der Ehrenausschuss gibt sich eine Ehrenordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Der Ehrenausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Ehrungen
- b) Entscheidungen über die Verleihung von Ehrennadeln
- c) Begutachtung der Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entscheidungen über Berufungen gemäß § 18 Abs. 3.
- e) Tätigkeit als Ehren- und Schiedsgericht bei Streitigkeiten im Verein
- f) Ausschluss von Mitgliedern (§ 5)

§ 18

Rechnungsprüfer

1. Der Verein soll zwei Rechnungsprüfer haben. Die Rechnungsprüfer dürfen keinen anderen Organen oder Abteilungsleitungen angehören. Auch dürfen sie keinen Kassenposten verwalten. Sie haben die Pflicht und das Recht, gegenüber den zuständigen Organen des Vereins zu Einnahmen und Ausgaben schriftlich kritisch Stellung zu nehmen. Die hierfür notwendigen Informationen sind ihnen zugänglich zu machen.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 19

Schlichtung und Vereinsstrafen

1. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen dürfen Mitglieder die ordentlichen Gerichte erst dann anrufen, wenn sie zuvor den Ehrenausschuss als Schiedsgericht angerufen haben. Die Rechte des Hauptausschusses nach § 5 Abs. 4 bleiben unberührt.
2. Schuldhafte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen sowie Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag der Abteilungsleitungen vom Vorstand durch Verweis, Geldstrafen oder zeitweilige Sperrung geahndet werden.

3. Dem Betroffenen und dem Antragsteller steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an den Ehrenausschuss zu.

§ 20

Fundsachen

Die Geschäftsstelle kann über liegen gebliebene oder von ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht binnen vier Wochen abgeholt werden. In der Regel werden die Fundsachen nach der Aufbewahrungszeit dem örtlichen Fundbüro zugeführt.

§ 21

Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Sachen. An zurückgelassenen Sachen gilt das Eigentum als aufgegeben, wenn nicht binnen drei Monaten nach dem Auffinden Eigentumsansprüche geltend gemacht werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und alle sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Vorstandsmitglieder und aller übrigen Mitarbeiter durch den Aufsichtsrat bzw. Vorstand.

§ 22

Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gem. Satzung des Vereins oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.
4. Zu Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten

5. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
6. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSGSD. Über eine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor

§ 23

Verschmelzung und Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller amtierenden Delegierten gemäß § 10 Abs. 1 lit. a-i dieser Satzung - also nicht nur der anwesenden Delegierten - erforderlich.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erlangt erst Rechtskraft durch Bestätigung des Beschlusses auf einer weiteren Delegiertenversammlung, die frühestens 8 Wochen, spätestens 16 Wochen später stattfinden muss.
3. Ein Beschluss über die Verschmelzung mit anderen Vereinen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.

§ 24

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Alle nach bisherigen Satzungen der Vereine FCU, MTVH, SVHR erworbenen Ehrenmitgliedschaften oder die Dauer der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen.
2. Zur Vereinfachung wird im Text dieser Satzung bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
4. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.